

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 26. April 1972



Buchs

2108. Quartierplan. Am 2. Februar 1972 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Oktober 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Berg. Dieser Beschluss wurde am 2. November 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 29. Januar 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Weiherstrasse und die Oberdorfstrasse, im Westen durch die Oberdorfstrasse, im Norden durch die Kastellstrasse sowie im Südosten durch die Wolfackerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich zurzeit in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Buchs wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kastellstrasse sollen Meteorwasserleitungen von der Wasserscheide her nach Osten und Westen gebaut werden, welche das Sickerwasser aus dem landwirtschaftlichen Gebiet nördlich der Kastellstrasse sowie das Oberflächenwasser dieser Strasse in die öffentlichen Gewässer Nrn. 5 und 5 a ableiten. Diese Einleitungen in die öffentlichen Gewässer sind gemäss § 79 des Wassergesetzes bewilligungspflichtig. An das Kanalisationsnetz im Quartierplangebiet Berg darf kein Meteorwasser aus dem Uebrigen Gemeindegebiet nördlich der Kastellstrasse angeschlossen werden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die den Quartierplan umgrenzenden Strassen, die Weiherstrasse, die Oberdorfstrasse, die Kastellstrasse und die Wolfackerstrasse.

Die mit 18—20 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 13,52 % bei der Oberdorfstrasse, 12 % bei der Weiherstrasse, 9,57 % bei der Wolfackerstrasse und 8,21 % bei der Kastellstrasse auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

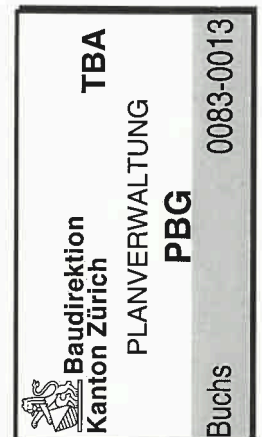
Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 26. Oktober 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Berg mit Bau- und Niveaulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Be-



zirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 26. April 1972.

Vor dem Regierungsrat.
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler